

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath

vom 20.10.2014

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**
- § 3 Wahlmöglichkeiten**
- § 4 Grabstättengestaltung**
- § 5 Beschränkung der Grabstättengestaltung**
- § 6 Grabmale – Allgemeines**
- § 7 Grabmale aus Stein**
- § 8 Grabmale aus Holz**
- § 9 Grabmale aus Metall**
- § 10 Grabmale – Abmessungen**
- § 11 Grabmale – Gestaltung**
- § 12 öffentliche Bekanntmachung**
- § 13 Inkrafttreten**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath - vertreten durch das Presbyterium -

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung:

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung
 - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld
 - Doppelwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 3

Wahlmöglichkeiten

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4

Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet.

GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer	palmatum	- Fächerahorn -
Berberis	buxifolia 'Nana'	- Buchsblättrige Berberitze -
Berberis	thunbergii i.S.	- Heckenberberitze -
Berberis	x frikartii	- Lackgrüne Berberitze -

Berberis	verruculosa	- Warzenberberitze -
Berberis	julianae	- Großblättrige Berberitze -
Buxus	sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -
Chaenomeles	japonica i.S	- Japanische Zierquitte -
Corylopsis	pauciflora	- Winter-Scheinhasel -
Cotoneaster	praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus	x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Daphne	mezereum	- Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals
Deutzia	gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus	campanulatus	- Japanische Prachtglocke -
Fothergilla	major	- Großer Federbuschstrauch -
Genista	lydia	- Lydischer Ginster -
Hedera	helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
Hibiscus	syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum	patulum 'Hidcote'	- Großblumiges Johanniskraut -
Ilex	crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex	crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia	angustifolia	- Schmalblättriger Berglorbeer -
Magnolia	stellata	- Sternmagnolie -
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	- Niedrige Mahonie -
Pieris	japonica	- Japanische Lavendelheide -
Pieris	floribunda	- Vielblütige Lavendelheide -
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	- Fünffingerstrauch -
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	- Immergrüne Lorbeerkirsche -
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	- Feuerdorn -
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	- Alpenrose -
Rhododendron	repens (Hybriden)	- Rote Zwergrhododendron -
Skimmia	japonica i.S.	- Frucht Skimmie -
Viburnum	davidii	- Immergrüner Kissenschneeball -
Rosen		- Niedrige Hybriden -

KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	- Zwergige Muschelzypresse -
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	- Zwergfadenzypresse -
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	- Bergwacholder -
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	- Breiter chinesischer Wacholder -
Picea	abies 'Echiniformis'	- Igelfichte -
Picea	abies 'Maxwellii'	- Hellgrüne Nestfichte -
Picea	abies 'Little Gem'	- Kissenfichte -
Picea	abies 'Nidiformis'	- Nestfichte -
Picea	abies 'Pygmaea'	- Gnomfichte -
Pinus	pumila 'Glauca'	- Blaue Kriechkiefer -
Pinus	mugo 'Gnom'	- Zwergbergkiefer -
Pinus	mugo var. pumilio	- Zwerglatsche -
Taxus	baccata 'Fastigiata'	- Säuleneibe -
Taxus	baccata 'Semperaurea'	- Gelbe Eibe -

Taxus	baccata 'Summergold'	- Gelbe flache Tafelleibe -
Taxus	x media 'Hicksii'	- Säulen Heckeneibe -
Thuja	occidentalis 'Danica'	- Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	- Kugelhemlocktanne -
Tsuga	canadensis 'Nana'	- Strauchige Hemlocktanne -

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna	vulgaris in Sorten	- Besenheide, Heidekraut -
Cornus	canadensis	- Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster	adpressus	- Zwergmispel -
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	- Flache Kriechmispel -
Cotoneaster	horizontalis	- Fächer Zwergmispel -
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	- Immergrüne Zwergmispel -
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	- Roter Seidelbast -
Daphne	cneorum	- Rosmarin Seidelbast -
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	- Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	- Weißer Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	- Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria	procumbens	- Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera	helix in Sorten	- Gewöhnlicher Efeu -
Rosen		- Bodendeckende Sorten -
Juniperus	communis 'Repanda'	- Teppichwacholder -
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	- Tamarisken Wacholder -
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	- Niedriges Schattengrün -
Taxus	baccata 'Repandens'	- Kisseneibe -

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga	reptans	- Kriechender Günsel -
Azorella	trifurcata	- Andenpolster -
Carex	morrowii 'Variegata'	- Japansegge -
Cotula	squalida	- Fiederpolster -
Dryas	suendermannii	- Silberwurz -
Festuca	glauca	- Blauschwengel -
Festuca	ovina	- Schafschwengel -
Geranium	niedrige Arten und Sorten	- Storchschnabel -
Helianthemum	Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblume -
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavendel -
Luzula	nivea	- Schneeweiße Hainsimse -
Phyllitis	scolopendrium	- Hirschzungenfarn -
Prunella	grandiflora	- Braunelle -
Saxifraga	x urbium u.a.	- Porzellanblümchen -
Sedum	in Arten	- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium	chamaedrys	- Edel Gamander -
Thymus	in Arten und Sorten	- Thymian -
Tiarella	cordifolia et var. collina	- Schaumblüte -
Waldsteinia	ternata	- Golderdbeere -
Vinca	minor	- Immergrün -

- (3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (5) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.
- (6) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 5

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten, wasserundurchlässigen Folien, Torf u. ä.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 6

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 24 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig. Diese sollten für einstellige Wahlgräber, Einzelkammergrabstätten und Doppelkammergrabstätten die Maße:
Höhe 20 cm bis 30 cm
Breite 20 cm bis 30 cm
Stärke 5 cm bis 15 cm einhalten.
Bei zweistelligen Wahlgräbern die Maße:
Höhe 30 cm bis 40 cm
Breite 30 cm bis 40 cm
Stärke 5 cm bis 15 cm nicht überschreiten
- 4) Die Einfassungen von Wahlgrabstätten aller Art sind wie folgt zu erstellen:
Kantenstein aus Anröchter Dolomit, Plattenrand aus Anröchter Dolomit 20/40/4 cm groß.

§ 7

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik.

§ 8

Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 9

Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 10

Grabmale - Abmessungen

Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- (1) Auf Urnenrasenreihengrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:
liegende quadratische Grabplatte mit folgender Abmessung: 30 cm x 30 cm, 5 – 15 cm stark .
Die Platte wird nach der Bestattung von der Friedhofsträgerin in Auftrag gegeben und gelegt.
- (2) Auf Doppelwahlgrabstätten (Partnergräber) für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:
je Grab eine liegende quadratische Grabplatte mit folgender Abmessung: 30 cm x 30 cm, 5 – 15 cm stark..
Die Platten werden jeweils nach der Bestattung von der Friedhofsträgerin in Auftrag gegeben und gelegt.
- (3) Auf einstelligen Wahlgrabstätten (ab dem 6. Lebensjahr), Einzelkammergrabstätten und Doppelkammergrabstätten für Erdbestattungen
 - a) stehende Grabmale im Hochformat:

Höhe	65 cm	bis	120 cm
Breite	25 cm	bis	60 cm
Stärke	12 cm	bis	25 cm
 - b) liegende Grabsteine:

Höhe	30 cm	bis	60 cm
Breite	30 cm	bis	60 cm
Stärke	12 cm	bis	22 cm
 - c) Stelen:

Höhe	50 cm	bis	140 cm
Breite	30 cm	bis	35 cm
Stärke	14 cm	bis	25 cm

(4) Auf einstelligen Wahlgrabstätten / Reihengrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)

a) liegende Grabsteine:

Höhe	30 cm	bis	60 cm
Breite	30 cm	bis	60 cm
Stärke	12 cm	bis	22 cm

(5) Urnenwahlgrabstätte

a) stehende Grabmale: einstellig und mehrstellig

Höhe	60 cm	bis	80 cm
Breite	30 cm	bis	50 cm
Stärke	12 cm	bis	22 cm

b) liegende Grabsteine: einstellig

Höhe	25 cm	bis	50 cm
Breite	25 cm	bis	50 cm
Stärke	12 cm	bis	20 cm

c) liegende Grabsteine: mehrstellig

Höhe	40 cm	bis	55 cm
Breite	40 cm	bis	55 cm
Stärke	12 cm	bis	20 cm

(6) Zwei- und mehrstellige Wahlgräber

a) stehende Grabmale im Hochformat:

Höhe	70 cm	bis	120 cm
Breite	60 cm	bis	100 cm
Stärke	14 cm	bis	20 cm

b) stehende Grabmale im Breitformat:

Höhe	70 cm	bis	110 cm
Breite	70 cm	bis	140 cm
Stärke	14 cm	bis	30 cm

c) als Stele:

Höhe	90 cm	bis	160 cm
Breite	20 cm	bis	60 cm
Stärke	14 cm	bis	30 cm

d) liegende Grabmale:

Höhe	40 cm	bis	80 cm
Breite	50 cm	bis	100 cm
Stärke	12 cm	bis	22 cm

§ 11

Grabmale - Gestaltung

(1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.

- (3) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.
- (4) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (6) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (7) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (8) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (9) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (10) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36. der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus beim Ev.-ref. Gemeindeamt, Am Pütt 7 in Wülfrath

§ 13

Inkrafttreten

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.10.2014 in Kraft.

Wülfrath, den 20.10.2014

Das Leitungsorgan

Siegel

Unterschrift

Unterschrift